

# Wochendienstpläne zur Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) für nach § 8 Abs. 1 SGB IV geringfügig Beschäftigte (sog. 450 €-Kräfte und kurzfristig Beschäftigte) mit konstant wechselnder Wochenarbeitszeit

für die Arbeitszeit von Frau/Herrn: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Anstellungsträger: \_\_\_\_\_

Einsatzort/e: \_\_\_\_\_

Durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach  
Arbeitsvertrag in Stunden/Minuten: \_\_\_\_\_

Aufteilung der Wochenarbeitszeit nach folgender Tabelle:

1*		Std./Min. Wochenarbeitszeit an		Wochen ergeben Std./Min.	
2**		Std./Min. Wochenarbeitszeit an		Wochen ergeben Std./Min.	
Jahresarbeitszeit					
Durch 52 = arbeitsvertragliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit					

**1\* Wochendienstplan für Wochen bei wöchentlich (Std./Min.):**

Wochentag	Arbeitszeit Beginn	Arbeitszeit Ende	Pausendauer	Tägliche Arbeitszeit
Summe wöchentliche Arbeitszeit wie oben Zeile 1*				

Überschreitet die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden, ist sie durch Ruhepausen von mindestens 30 Minuten Dauer insgesamt zu unterbrechen (§ 4 ArbZG).

**2\*\* Wochendienstplan für Wochen bei wöchentlich (Std./Min.):**

Wochentag	Arbeitszeit Beginn	Arbeitszeit Ende	Pausendauer	Tägliche Arbeitszeit
Summe wöchentliche Arbeitszeit wie oben Zeile 2**				

Die Wochendienstpläne gelten solange bis sie schriftlich durch neue Wochendienstpläne ersetzt werden. Abweichungen in der wöchentlichen Arbeitszeit können nur auf Anordnung durch den Anstellungsträger erfolgen. Diese sind ergänzend aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungszeit der Wochendienstpläne beträgt mindestens 2 Jahre nach Ende des Arbeitsverhältnisses.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift Mitarbeiter/in)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift Vertreter der Dienststelle)